

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/230 vom 20. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_230

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/230 du 20 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/230 del 20 marzo 2008

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG. Voraussetzungen für Revision und Wiedererwägung. Hat die Verwaltung unzulässigerweise eine Revision vorgenommen, so kann die rechtswidrige Verfügung durch das Gericht nicht mittels substituierter (Wiedererwägungs-) Begründung ersetzt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2008, IV 2006/230).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 3. Oktober 2006 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden. 1.2 Vorliegend ist streitig, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Revision der rechtskräftig zugesprochenen IV-Rente des Beschwerdeführers gegeben sind. Bejahendenfalls ist die konkrete Durchführung der Revision der Beschwerdegegnerin zu prüfen. In zeitlicher Hinsicht massgebend ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass der zu beurteilenden Verfügung, also bis zum 3. Oktober 2006, zugetragen hat (vgl. BGE 130 V 445 Erw. 1.2). Nicht relevant sind in diesem Verfahren somit die ärztlichen Zeugnisse des Psychiatrischen Zentrums E.____ betreffend die Zeit ab dem 4. September 2007.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt

dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 Erw. 2b). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 Erw. 2). 2.2 Die begutachtenden Ärzte der Dermatologischen Klinik des Universitätsspitals Zürich bezeichneten den Beschwerdeführer grundsätzlich als voll arbeitsfähig, wenn er den Kontakt mit sensibilisierenden Stoffen vermeide, die Hautveränderungen abheilen und optimaler Hautschutz verwendet werde (IV-act. 8-13; 43-2). Diese Meinung teilte auch der behandelnde Dermatologe Dr. B.____ (IV-act. 8-4, 18-3). Dr. F.____ berichtete am 15. Januar 2003 von einem lang dauernden reaktiven ängstlichen und depressiven Zustandsbild im Sinne einer insuffizienten Krankheitsverarbeitung bei einfach strukturierter Persönlichkeit, bei Kontaktekzem beider Hände und atopischem Ekzem. Der Beschwerdeführer sei seit 7. Januar 2003 aus psychiatrischer Ursache nicht mehr arbeitsfähig. Am 30. August 2002 habe er eine leichte bis mittelgradige Depressivität und Ratlosigkeit gezeigt und über stark ausgeprägten Juckreiz geklagt, durch den er offenbar auch stark psychisch belastet sei. Auf diesen reagiere er mit Ungeduld, Ärger, Auftragen von Creme oder intensivem Kratzen. Es lägen keine Hinweise auf effiziente Coping-Strategien vor. Weiter berichtet Dr. F.____, beim Termin vom 17. Januar 2003 habe er keine Depressivität feststellen können, der Beschwerdeführer sei aber unruhig und logorrhöisch gewesen (IV-act. 25-6). Trotz dieser Aussage diagnostizierte der Psychiater im IV-Arztbericht vom 27. Januar 2003 gar ein schweres, anhaltendes reaktives ängstlich-depressives Zustandsbild; der Beschwerdeführer sei seit ca. Februar 2001 voll arbeitsunfähig. Seit dem 17. Januar 2003 hatte er den Beschwerdeführer nicht mehr gesehen (IV-act. 25-1). 2.3 Im Gutachten des Inselspitals Bern vom 22. Juni 2006 wird mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit die Diagnose des Status nach allergischem Kontaktekzem an den Händen mit Reaktion bei Kontaktsensibilisierungen gegen Kühlschmiermittel sowie gegen Kolophonium, Nutraplus Creme und Fixomull Stretch genannt. Psychiatrische Diagnosen liegen gemäss Gutachten nicht vor. Der Beschwerdeführer könne körperlich mittelschwere bis schwere Arbeiten verrichten, wobei die gemäss Allergiepass Ekzem verursachenden Substanzen zu meiden seien, ebenso wie hautirritierende Faktoren wie Staubbelastung, starke Wärme oder Feuchtigkeit. Unter diesen Voraussetzungen könne der Beschwerdeführer ein volles Arbeitspensum absolvieren (IV-act. 56-20). Motivation zur Rückkehr in regelmässige Arbeitstätigkeit sei nicht gegeben (IV-act. 56-12). Gemäss dermatologischem Teilgutachten sind die Hautveränderungen unter Arbeitskarenz vollständig abgeheilt. Persistiert habe ein generalisierter Juckreiz mit konsekutiven Kratzattacken an den Unterarmen (IV-act. 56-25). Die psychiatrische Teilgutachterin Dr. med. G.____ hielt fest, ein schweres anhaltendes reaktives ängstlich-depressives Zustandsbild, wie 2003 psychiatrischerseits diagnostiziert, könne nicht nachgewiesen werden. Konzentrationsstörungen und ausgeprägte körperbezogene Ängste hätten zum aktuellen Untersuchungszeitpunkt nicht bestanden. Der Beschwerdeführer habe sich zwar bemüht, seine Hautveränderungen immer wieder durch Zeigen und Deuten in einem gewissen Schweregrad evident zu machen, eine krankheitswertige Störung lasse sich jedoch hieraus nicht ableiten (IV-act. 56-32). Das Gutachten enthält keine Hinweise auf eine wesentliche Veränderung des

Gesundheitszustands seit Rentenzusprache. Eine solche weist es jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich aus. 2.4 Am 15. Mai 2007 hielten med. pract. H.____, Assistenzarzt, und Dr. med. C.____, Oberärztin, beide am Psychiatrischen Zentrum E.____, fest, der Beschwerdeführer leide an einem anhaltenden, reaktiv ängstlich-depressiven Zustandsbild. Aktuell bestehe eine rezidivierende depressive Störung, mittelgradig. Da bereits ein Gutachten des Universitätsspitals Bern vom 22. Juni 2006 über den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers unter Einbezug einer psychiatrischen fachärztlichen Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit vorliege, könne man zu diesem Sachverhalt keine Stellung nehmen. Die Institution beantworte keine parteiengutachterlichen Fragen (IV-act. 82-4). Im Verlaufsbericht vom 25. Januar 2005 hatten die Assistenzärztin med. pract. I.____ und Dr. C.____ von einem stationären Gesundheitszustand berichtet (IV-act. 45). 2.5 Der Beschwerdeführer machte am 25. Oktober 2004 geltend, sein Gesundheitszustand sei gleich geblieben (IV-act. 40). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist darauf hin, fünf Arbeitsversuche seien bereits gescheitert, weil der Beschwerdeführer nach jeweils rund zwei Stunden nicht mehr in der Lage sei weiterzuarbeiten. Die Akten liefern keine Hinweise darauf, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache wesentlich verändert hätte. Auch wenn die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums E.____ sich in Kenntnis der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Inselpitals nicht mehr zu einer eigenen Arbeitsfähigkeitsschätzung durchringen können, stellen sie doch seit Jahren eine im Wesentlichen unveränderte Diagnose und attestierten nie eine relevante Änderung des Gesundheitszustands. Bei den voneinander abweichenden psychiatrischen Diagnosestellungen der Gutachter des Inselpitals und der Ärzte des Psychiatrischen Zentrums E.____ handelt es sich lediglich um eine unterschiedliche Würdigung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts. Auf eine Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers lassen die Akten nicht schliessen, sodass die Voraussetzungen für die Vornahme einer Revision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht gegeben sind.

E. 3

3.1 Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 119 V 183 Erw. 3a mit Hinweisen). Bei einer internen Kontrolle im Februar 2004 wurde der Fall des Beschwerdeführers beanstandet. Es wurde auf Widersprüchlichkeiten in der Beurteilung von Dr. F.____ hingewiesen. Sein Bericht taue nicht, um die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zuverlässig beurteilen zu können (IV-act. 38). Diese interne Notiz verdeutlicht, dass die Beschwerdegegnerin die zweifellose Unrichtigkeit der Rentenzusprache vom Juli 2003 vermutete und ein Wiedererwägungsverfahren einleiten wollte. Schliesslich hob sie die Rente jedoch – wie erläutert unzulässigerweise – revisionsweise auf und nahm keine Wiedererwägung vor. Auch in der Beschwerdeantwort äusserte sie noch die Ansicht, zu Recht eine Revision vorgenommen zu haben. 3.2 Gemäss der Praxis des Bundesgerichts zu den Revisionsbestimmungen im IV-Bereich ist es zulässig, einen Rentenrevisionsentscheid einer IV-Stelle, der sich nicht mit einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades rechtfertigen lässt, im Beschwerdeverfahren mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung zu "retten" (vgl. BGE 129 V 433 ff., Erw. 3 m.H.). Dies setzt allerdings voraus, dass die Rentenzusprache von Anfang an falsch war. Diese höchstrichterliche "Substitutionspraxis"

beruht gemäss ständiger Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen auf einem fehlerhaften Verständnis des Wiedererwägungsverfahrens. Es ist keineswegs so, dass die Wiedererwägungsfreiheit der Verwaltung nach dem Motto "in maiore minus" die Möglichkeit umfassen würde, die Wiedererwägung nicht rückwirkend, sondern nur ex nunc et pro futuro vorzunehmen. Die Wiedererwägung beinhaltet notwendigerweise den Widerruf der ursprünglichen, zweifellos unrichtigen (d.h. rechtswidrigen) Verfügung. Im vorliegenden Fall bedeutete eine Wiedererwägung also die Aufhebung der Verfügungen vom 10./24. Juli 2003 betreffend den Rentenanspruch ab Februar 2002. Träte nun wiedererwägungsweise eine neue Leistungsverfügung an die Stelle der widerrufenen Verfügungen, die nicht ab 1. Februar 2002, sondern erst ab November 2006 Wirkung entfaltet, fehlte den zwischen Februar 2002 und Oktober 2006 ausgerichteten Rentenleistungen die Verfügungsgrundlage. Das verfahrensrechtliche "Vakuum", das durch eine derartige Vorgehensweise geschaffen würde, liesse rechtsgrundlose Zahlungen an den Beschwerdeführer zurück, was nach der Officialmaxime und nach dem Grundsatz der Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns unzulässig wäre. Demnach ist eine Wiedererwägung ex nunc et pro futuro verfahrensrechtlich gar nicht möglich. Theoretisch könnte der Effekt einer Wiedererwägung ex nunc et pro futuro auch erreicht werden, indem der Richter der Verwaltung unterstellen würde, sie hätte für die Vergangenheit wiedererwägungsweise wieder gleich, d.h. unrichtig bzw. rechtswidrig verfügt. Diese Unterstellung würde allerdings dem Grundsatz der Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns widersprechen, so dass sie als unzulässig zu betrachten wäre. Die Substitution der Anpassung durch die Wiedererwägung scheitert somit daran, dass eine Wiedererwägung ex nunc et pro futuro, d.h. mit einem der Anpassung entsprechenden Wirkungszeitpunkt, verfahrensrechtlich nicht möglich ist. Dazu kommt, dass diese "Substitutionspraxis", weil sie gar nicht die Begründung des Verwaltungsentscheides, sondern diesen selbst substituiert, in unzulässiger Weise in die Wiedererwägungsfreiheit der Verwaltung eingreift. Die "Substitutionspraxis" läuft auf eine rein richterliche Wiedererwägung eines formell rechtskräftigen Verwaltungsentscheides hinaus, was angesichts des klaren Wortlauts von Art. 53 Abs. 2 ATSG als rechtswidrig zu betrachten ist (vgl. den Entscheid EL 2003/39 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2004, Erw. 3). Die angefochtene Verfügung vom 3. Oktober 2006 lässt sich also auch nicht durch die "Substitutionspraxis" retten. Sie ist deshalb bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 3. Oktober 2006 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Es ist Sache der Beschwerdegegnerin zu entscheiden, ob sie ein Wiedererwägungsverfahren eröffnen will.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003,

Rz. 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückerstattet. 4.3 Da der Beschwerdeführer vollumfänglich obsiegt, hat er einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach der Bedeutung der Streitsache und entsprechend der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In Bezug auf das zweite Kriterium sowie unter Berücksichtigung des Aufwands des Rechtsvertreters erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. Oktober 2006 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.